

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges (5. – 10 Klasse)

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird grundsätzlich nur auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres gewährt und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sich die Voraussetzungen (z. B. Wohnung, Schule, Ausbildungsrichtung, Sprachenfolge) nicht ändern

Schuljahr	Jahrgangsstufe/Klasse	männl.	weibl.	Antragsdatum
Vorname, Name				Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)				
Erziehungsberechtigter: Vorname, Name				
Telefonnummer		E-Mail		
Schule:				
<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt in obengenannte Schule (Datum): • Erfolgt ein Schulwechsel? nein ja, am • Erfolgte ein Umzug? nein ja, am • Anschrift vor dem Umzug: _____ • Ausbildungsrichtung/Wahlpflichtfächergruppe: _____ • Sprachenfolge (nur bei Gymnasien): 				
Die Beförderung ist notwendig, weil:				
<ul style="list-style-type: none"> • die Mindestentfernung von der Wohnung zur Schule gegeben ist, (bei Jahrgangsstufe 1 - 4: mehr als 2 km; bei Jahrgangsstufe. 5 - 10: mehr als 3 km) • besondere Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit des Schulweges besteht, (bitte auf gesondertem Blatt begründen) • eine dauernde Behinderung vorliegt (bitte Kopie des Behindertenausweises oder ärztliches Attest vorlegen) 				
Beförderungsmittel:				
<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel (z. B. MVV/RVO/DB): genaue Bezeichnung der Haltestelle				
Einstieg	Umstieg	Ausstieg		
Schulbus (auch als Zubringer zu den öffentlichen Verkehrsmitteln) Beförderung mit dem privaten KFZ ist notwendig				
von		bis		
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen.				
Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin			
Bearbeitungsvermerk der Schule:				
Der/die Schüler/in				
besucht unsere Schule		Schulstempel, Datum und Unterschrift		
ist Gastschüler an unserer Schule				
besucht das Tagesheim unserer Schule				
besucht eine gebundene Ganztagsklasse				
Die Angaben zur Ausbildungsrichtung, Wahlpflichtfächergruppe und Sprachenfolge werden bestätigt.				

Bitte Passfoto beifügen!

**Schulaustritt/Umzug/
Wechsel der Ausbildungs-
richtung**

Die Bewilligung erfolgt nur unter der Bedingung, dass der Schüler/die Schülerin nicht während des Schuljahres aus der Schule austritt oder die Wohnung wechselt. Für diesen Fall ist die MVV-Fahrkarte umgehend an die Schule zurückzugeben. Eine verspätete oder unterlassene Rückgabe hat zur Folge, dass Sie die daraus entstandenen Kosten erstatten müssen. Bei einem Wechsel der Ausbildungsrichtung (hum., sprachl., nat.-techn., usw. oder Zweig I, II, III) ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Verlust der Fahrkarte ist unverzüglich dem Landratsamt über die Schule anzuzeigen. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 15 € kann eine Ersatzfahrkarte direkt im LRA Starnberg abgeholt werden.

Bearbeitungsvermerke des Landratsamtes

Schulnummer: _____

Befristung bis: _____

- Beförderung mit
- Schulbus
 - Taxi
 - RVO/DB
 - MVV

Ringe/TKZ _____
 KFZ-Antrag:

Erstattung:

Daten erfasst:

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Mi. 7.30 - 14.00 Uhr
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr einen Termin vereinbaren

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF KOSTENFREIHEIT DES SCHULWEGES (für Schüler der 5. - 10. Klassen)

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerin, lieber Schüler!

Damit wir Ihren Antrag zügig bearbeiten und rechtzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres die notwendigen Fahrkarten zur Verfügung stellen können, möchten wir auf ein paar wichtige Punkte hinweisen:

⇒ **Wer hat Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges?**

Der Anspruch auf kostenfreie Beförderung zum Besuch einer weiterführenden Schule ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungsverordnung geregelt. Danach hat der Aufgabenträger (hier Landkreis Starnberg) für Schüler die Beförderung zum Besuch von öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen und Gymnasien bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe sowie Schüler, die öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsschulen im Vollzeitunterricht besuchen, sicherzustellen.

Die Beförderung besteht:

- Zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Nächstgelegene Schule im Sinne des oben genannten Gesetzes ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Beförderungsaufwand = Kosten der notwendigen Beförderung) erreichbar ist.
- Wenn der Weg zur Schule in eine Richtung länger als 3 km ist.
- Wenn wegen einer dauernden Behinderung des Schülers die Beförderung notwendig ist.
- Wenn der Schulweg bei kürzerer Wegstrecke in widerruflicher Weise als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich anerkannt wird.

⇒ **Termine, Antragstellung!**

Damit sichergestellt werden kann, dass Ihr Kind rechtzeitig zu Schuljahresbeginn über die Schule eine kostenfreie Fahrkarte erhält, bitten wir Sie, den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges bis spätestens 30.06. vollständig ausgefüllt und mit einem Lichtbild an uns zu schicken. Wir benötigen zwingend ein Lichtbild Ihres Kindes! Erst dann ist die Erstellung der Fahrkarte möglich!

Fahrkartenausgabe:

Die Fahrkartenausgabe erfolgt zu Schuljahresbeginn ausschließlich über die Schule.

⇒ **Schulwechsel, Austritt, Umzug**

Jede Änderung der im Antrag angegebenen Verhältnisse ist dem Landratsamt **sofort** mitzuteilen. Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei Austritt aus der Schule, sind Fahrkarten für Schulbusse und MVV **unverzüglich** über die Schule an das Landratsamt zurückzugeben. Eine verspätete Rückgabe hat zur Folge, dass Sie die dem Landratsamt Starnberg entstandenen Kosten bis zum Schuljahresende erstatten müssen.

⇒ **Datenschutz**

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz:

Zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges ist es notwendig, die Daten bis zum Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen zu speichern.

Die vorgenannten Hinweise sind ergänzende Bestandteile des Antrages auf Kostenfreiheit des Schulweges!

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel.: 08151 148-558 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt Starnberg